

17

BUNDESGERICHTSHOF

III_ZB_6/73

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Horst K [REDACTED], E[REDACTED]/H[REDACTED], Kr[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagter und Antragsteller,

gegen

Firma Adalbert S [REDACTED], Maurergeschäft, W[REDACTED],

Klägerin und Antragsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
I. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 4. Juni 1973 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Hubert Meyer sowie der Richter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Keßler und Dr. Krohn

beschlossen:

Dem Beklagten wird das Armenrecht für eine sofortige Beschwerde gegen die Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist verweigert, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

G r ü n d e

Es kann davon ausgegangen werden, daß in den Eingaben des Beklagten vom 8. April 1973 an das Berufungsgericht und vom 19. Mai 1973 an den Bundesgerichtshof, mit denen er auf dem "Beschwerdeweg" und unter Berufung auf seine Armut die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts verlangt, zugleich ein Armenrechtsantrag für das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu erblicken ist. Das Armenrecht für dieses Rechtsmittel muß ihm jedoch versagt werden.

- 3 -

Für den Beklagten kam nämlich spätestens mit der am 6. April 1973 erfolgten Zustellung des Beschlusses des Berufungsgerichts vom 15. März 1973, durch den das Armenrecht für einen Antrag auf Erteilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist versagt wurde, seine Armut nicht mehr als Hindernis des § 233 Abs. 1 ZPO in Betracht. Damit begann aber die zweiwöchige Frist des § 234 Abs. 1 und 2 ZPO für den, nach § 238 ZPO nur durch einen beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu stellenden Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu laufen zuzüglich einer Überlegungsfrist von etwa zwei Tagen (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs; vgl. auch BGH in NJW 1968, 107 und 1971, 808; ferner BGH in LM ZPO § 233 Anhang Nr. 24). Der Beklagte hat jedoch innerhalb dieser Frist einen Antrag auf Wiedereinsetzung beim Oberlandesgericht durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt nicht gestellt, auch nicht in der späteren Zeit. Weil somit auf jeden Fall die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO längst abgelaufen ist, bietet sein jetziger Armenrechtsantrag für eine sofortige Beschwerde zum Bundesgerichtshof keine Aussicht auf Erfolg.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Aus Art. 3 GG können für den vorliegenden Fall Bedenken gegen die Versagung des Armenrechts schon deshalb nicht hergeleitet werden, weil nach dem Inhalt des unanfechtbaren Beschlusses des Oberlandesgerichts vom 19. Januar 1973, mit dem ihm das Armenrecht für die Berufung versagt worden ist, auch sachlich eine Erfolgsaussicht für die vom Beklagten beabsichtigte Berufung nicht besteht.

Meyer

Dr. Beyer